

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 03.04.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad) beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungs- und Entgeltordnung

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich der Seebadeanstalt Jahnbad. Sie ist für alle Badegäste der Einrichtung verbindlich. Mit dem Betreten des Geländes der Seebadeanstalt Jahnbad erklärt sich der Badegast mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.
- (2) Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter/innen bzw. Lehrer/innen für die Beachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- (3) Kinder unter 7 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

§ 3

Betriebszeiten

- (1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden jeweils durch die Fontanestadt festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Der Zutritt zur Seebadeanstalt Jahnbad vor Öffnung und nach Schließung ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4

Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad, ihrer Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat das Schwimmbad zum Ende der festgesetzten Badezeit zu verlassen.

§ 5

Zutritt

Der Zutritt zur Seebadeanstalt Jahnbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.

§ 6 Verhalten

- (1) Der Badegast hat alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Er hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - das störende Betreiben von Musikabspielgeräten und -instrumenten sowie sonstiges Lärmen,
 - das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen und Abfällen aller Art,
 - das Untertauchen von Badegästen,
 - das Springen von den Steganlagen in den Nichtschwimmerbereich,
 - das Rennen auf den Steganlagen und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
 - das mutwillige Umstoßen der Wasserspielgeräte,
 - die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
 - das zur Schau stellen oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a Strafgesetzbuch,
 - das Mitbringen von Tieren (ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde).

§ 7 Besondere Vorschriften

- (1) Der Aufenthalt in der Seebadeanstalt Jahnbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
- (2) Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, den Schwimmerbereich oder die Sprungeinrichtung zu benutzen.
- (3) Die Benutzung des Sprungturmes wird vom Aufsichtspersonal geregelt. Von den Sprungeinrichtungen selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein anderer Badegast befindet. Nach Benutzung der Sprungeinrichtung ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtungen sofort zu verlassen.
- (4) Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf dem Sprungturm sowie den anderen Sprungeinrichtungen ist verboten.
- (5) Der Nichtschwimmerbereich ist Kleinkindern und Nichtschwimmer/innen vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen den Nichtschwimmerbereich ebenfalls betreten.
- (6) Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln im gesamten Schwimmbereich sind nicht gestattet. Badekleidung darf im Schwimmbereich nicht ausgewaschen werden.
- (7) Während der Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden. Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.
- (8) Bei Gewitter müssen die Badegäste den Schwimmbereich wegen Lebensgefahr sofort verlassen.
- (9) Die Benutzung der Wasserspielgeräte hat unter Beachtung der Hinweis- und Verbotsschilder zu erfolgen und wird ggf. durch das Aufsichtspersonal gesondert geregelt.

§ 8

Beschädigungen und Verunreinigungen

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 9

Betriebshaftung

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Fontanestadt oder ihrer Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad und ihrer gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Aufsichtspersonals nachgewiesen wird.
- (2) Für die auf den Parkplätzen und Abstellanlagen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen ist die Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen im Bereich der Seebadeanstalt Jahnbad ausgeschlossen.

§ 10

Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Seebadeanstalt Jahnbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11

Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet. Gleiches gilt, wenn die Einrichtung auf Grund von Wetterbedingungen geschlossen bleibt.

§ 12

Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur von beauftragtem Aufsichtspersonal der Fontanestadt erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen und anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem/einer zuständigen Schwimmlehrer/in erteilt wird, sowie privat erteilter unentgeltlicher Schwimmunterricht.

§ 13

Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen Dritter bedürfen einer gesonderten privat-rechtlichen Regelung. Das gilt nicht für private Kleinveranstaltungen, die den Betrieb nicht stören (z. B. Kindergeburtstagsfeiern).

§ 14

Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb der Seebadeanstalt Jahnbad bedarf einer privat-rechtlichen Regelung mit der Fontanestadt.

§ 15 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Badegäste bei groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung oder eine Anweisung des Aufsichtspersonals für den betreffenden Tag aus der Seebadeanstalt Jahnbad zu verweisen.
- (2) Die Fontanestadt ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung von der Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Bereits gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 16 Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgelegten Benutzungsentgeltes lt. § 17 eine Eintrittskarte. Eintrittskarten sind personengebunden und nicht übertragbar, dies gilt nicht für die „Zehnerkarte“. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen die Seebadeanstalt Jahnbad bzw. Teile derselben dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des entsprechenden Geländes.
- (2) Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Fontanestadt auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Ermäßigte Entgelte nach § 17 „Ermäßigt“ können nur bei entsprechendem Nachweis der Berechtigung in Anspruch genommen werden. Der Nachweis ist an der Kasse unaufgefordert vorzulegen.

§ 17 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad sowie sonstiger Leistungen werden folgende Entgelte erhoben:

Benutzungsentgelte	Kinder / Jugendliche	Erwachsene	Ermäßigt	Familienkarte
	bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, bis 3 Jahren kostenfrei	ab 18 Jahren	Schüler/innen ab 16 Jahre; Auszubildende; Student/innen; Rentner/innen; Teilnehmer/innen an Freiwilligendiensten; Schwerbehinderte inkl. kostenfreier Begleitperson; Empfänger/ innen von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe; Empfänger/ innen von Leistungen nach dem SGB II	2 Erwachsene mit max. 4 Kindern / Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
Tageskarte	1,80 €	3,50 €	2,50 €	9,50 €
Zehnerkarte	15,00 €	30,00 €	20,00 €	---
Saisonkarte	25,00 €	40,00 €	30,00 €	---

Weitere Tarife	
Abendtarif zwei Stunden vor Schließung	2,00 €
Schulgruppen je Schüler/in, Betreuer/in frei	1,50 €
Volleyball je Spieler/in, von 19:00 - 22:00 Uhr	1,00 €
Schwimmunterricht nach § 12, max. 10 Einheiten	70,00 €
Schwimmstufe je Abnahme	4,00 €

Verleih und Miete	
Strandkorb je Tag und Verfügbarkeit	4,00 €
Strandliege je Tag und Verfügbarkeit	2,00 €
Kabine je Tag und Verfügbarkeit	1,50 € zzgl. 2,50 € Schlüsselpfand
Bootsmiete je Stunde und Verfügbarkeit	5,00 €
Sonderveranstaltung (nach § 13 / je Tag)	1.000,00 € bzw. 500,00 € bei Absage durch den Veranstalter

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.05.2017 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 12.04.2017

Jens-Peter Golde
Bürgermeister